

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“ im Stadtteil Horrem und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 gemäß § 12 (2) BauGB die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“ im Stadtteil Horrem beschlossen. Das Verfahren zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Beschränkt wird das Plangebiet wie folgt:

- im Norden durch die oberhalb der Böschung liegende Wohnbebauung „Zur alten Kartbahn“
- im Osten durch den Bahndamm
- im Süden durch angrenzende Wohnbebauung und
- im Westen durch den Waldweg, welcher geringfügig in Richtung Westen erweitert wird.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Übersichtplan zu entnehmen.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Fläche des ehemaligen Reifenlagers wieder zu nutzen. Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich Wohnbauungen, so dass für das geplante Vorhaben ebenfalls die Schaffung von neuem Wohnraum angestrebt wird. Mit der Planung werden somit insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Wiedernutzung einer ehemals als Reifenlager genutzten Fläche unter Einbeziehung der angrenzenden Wohngebiete sowie
- die Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes von Kerpen unter Berücksichtigung der vorhandenen Böschungssituation.

Der Bebauungsplan HO 290 A ist in den sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HO 351 überlagernden Bereichen aufzuheben.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“, Stadtteil Horrem erfolgt in der Zeit vom

**10.03.2014 – einschließlich 04.04.2014**

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 und von 13.30 - 16.00, Do von 08.00 - 12.00 und von 13.30 - 18.30 und Fr von 08.00 - 12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Zimmer 231. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Dieken.

Die Stadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder, der sich vom Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes HO 351 „Waldweg“ betroffen fühlt, kann sich während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahn

platz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: [bauleitplanung@stadt-kerpen.de](mailto:bauleitplanung@stadt-kerpen.de)

Kerpen, den 20.02.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

